Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club

Modellflugsport, Ballonfahrt, Fallschirmspringen, Hänge- und Paragleiten, Segelflug, Motorflug, Zivilflugplätze und Flugschulen



gültig ab 10. Juni 2021

Gestützt auf die COVID-19-Öffnungsverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idF BGBl. II Nr. 256/2021, empfiehlt der Österreichische Aero-Club als Sport-Fachverband für den gesamten Flugsport in Österreich die Ausübung jeglicher Art von Flugsport nur unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Grundregeln:

- (1) Auf das Grundgebot der Fliegerei, keinerlei Risiken einzugehen, ist besonderes Augenmerk zu legen! Die Mindestanforderungen bezüglich des notwendigen Trainings sind streng zu beachten!
- (2a) Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten und damit auch von Modellflugplätzen müssen nach wie vor eine/n Covid-19-Beauftrage/n bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept erstellen und umzusetzen.

Alle Besucher einer nicht öffentlichen Sportstäte müssen über einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr* verfügen und diesen für die Dauer des Aufenthalts bereithalten. Nur wenn Personal des Betreibers vor Ort ist, muss der Nachweis bereits beim Einlass vorgewiesen werden. Im Fall von Modellflugplätzen, die in der Regel kein Personal vor Ort haben, ist der 3-G-Nachweis vom Besucher bereitzuhalten, muss aber nicht im Vorfeld nachgewiesen werden. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten, also auch die Vereine die Modellflugplätze betreiben, sind nach wie vor verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten im Modellflugplatzbereich aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- a. Vor- und Familiennamen und
- b. die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Der Betreiber hat diese Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der nicht öffentlichen Sportstätte zu versehen und für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

- * 3-G-Regeln: Getestet, Geimpft, Genesen
- (2b) Flughäfen und Flugfelder sind keine Sportstätten, sodass dort nur die allgemeinen Regeln gelten. Während des Aufenthalts im Flugfeldbereich ist gegenüber sonstigen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
 - Zulässig sind kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung.
- (2c) Geschlossene Räumlichkeiten von Modellflugplätzen und Flugfeldern dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports erforderlich ist. Neben der Einhaltung des Mindestabstands ist dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Personen gleichzeitig in den geschlossenen Räumlichkeiten aufhalten, dass pro Person 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Bereich kleiner als 10 m², so darf ihn jeweils nur eine Person betreten. Bei Sportstätten ohne Personal ist in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

10.6.2021: COVID-19-ÖV

(3) Der Betrieb von Luftfahrzeugen, die nicht Massenbeförderungsmittel sind, ist wieder ohne Einschränkungen möglich.

Während des Fluges, insbesondere der Rollphasen vor dem Start und nach der Landung, wird weiterhin empfohlen im Kabinenraum durch möglichst große Öffnungen für sehr guten Luftaustausch zu sorgen.

- (4) Auf allgemeine Hygienemaßnahmen ist zu achten:
 - In Betriebsräumlichkeiten sind ausreichend Waschmöglichkeiten, mit Seife oder alkoholischen Desinfektionsmitteln, vorzuhalten.
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette
 - regelmäßiges Händewaschen mit Seife für min. 20 Sekunden und/oder desinfizieren
 - regelmäßige Reinigung** von Betriebsräumlichkeiten (z.B. Türschnallen) mit Desinfektionsalkohol und Luftfahrzeugen/-gerät mit Haushaltsreinigern (z.B. Kabinenhauben/-türen, relevante Bedienelemente und Ausrüstungsteile wie Fallschirme, Rangiergabeln, Fernsteuerungen usw.)
 - Keine gemeinschaftliche Verwendung von Kopfhören und ähnlicher Ausrüstung, oder gründliche Reinigung**
 - ** Wichtig: Gründliches Abwischen der zu berührenden Oberflächen vor und nach Gebrauch, in Kombination mit Händehygiene!
- (5) In Flugschulen ist die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen sowie Prüfungen unter Beachtung von (2a), (2c) und (3) möglich.

Zusammenkünfte bis zu 50 Personen sind in nicht öffentlichen Sportstätten zur Sportausübung in sportarttypischen Gruppengrößen und ohne Zuschauer unter Beachtung von (2a) und (2c) erlaubt.

Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen und Wettbewerbe (ÖM, ÖSTM) gelten die strengen Bestimmungen des § 13 und 15 der COVID-19-Öffnungsverordnung.

Letztverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln sind die jeweils verantwortlichen Piloten bzw. die Vereinsleitungen und Modellflugplatz-/Zivilflugplatzhalter.

Für den Bundesvorstand des Österr. Aero-Club

DI Wolfgang MALIK Präsident Ing. Manfred KUNSCHITZ Generalsekretär

Information zur Änderungshistorie

Am 7.5.2020 wurden seitens des für die Covid-19-Lockerungs-VO zuständigen Ministeriums einige Klarstellungen übermittelt:

Man findet auf der Homepage des SOZIALMINISTERIUMS FAQs

"Wo finde ich Informationen zum Bereich Sport?"

Häufig gestellten Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport

die zu den FAQs des SPORTMINISTERIUMS führen

"Sind in den Bereichen Motorflug und Segelflug Checkflüge (d.h. ein Checkpilot sitzt mit dem zweiten Piloten in einer Maschine) erlaubt?"

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber

die wiederum zur BUNDES-SPORTORGANISATION führen

 $Sportart spezifische \ Empfehlungen - Flugsport: \underline{Handlungsempfehlungen}$

und letztlich bei den Empfehlungen vom ÖSTERR. AERO-CLUB enden.

[ÖAeC, 08.05.2020]

[ÖAeC, 13.05..2020] Eine Novelle der COVID-19-LV mit 15.05.2020, woraus sich Änderungen/Klarstellungen ergaben.

[ÖAeC, 27.05.2020] In Analogie zu Lockerungen im Gastronomie- und Kulturbereich wurden die Empfehlungen überarbeitet.

[ÖAeC, 15.06.2020] Aufgrund Lockerungen in mehreren Bereichen fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 30.06.2020] Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 25.06.2020] Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 02.11.2020] Aufgrund Ausgabe der COVID-19-SchuMaV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 16.11.2020] Aufgrund Ausgabe der COVID-19-NotMV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 05.12.2020] Überarbeitung aufgrund der 2. COVID-19-SchuMaV mit Lockerungen.

[ÖAeC, 22.12.2020] Überarbeitung aufgrund der 2. COVID-19-NotMV mit Lockdown.

[ÖAeC, 22.01.2021] Überarbeitung aufgrund der 3. COVID-19-NotMV mit Lockdown.

[ÖAeC, 03.02.2021] Überarbeitung aufgrund der 4. COVID-19-NotMV.

[ÖAeC, 05.02.2021] Überarbeitung aufgrund der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 15.03.2021] Grundlegende Überarbeitung aufgrund einer Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 31.03.2021] Update aufgrund der 6. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 08.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 8. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 19.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 9. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 26.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 10. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 05.05.2021] Anpassungen aufgrund 11. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 12.05.2021] Überarbeitung aufgrund der COVID-19-ÖV.

[ÖAeC, 10.06.2021] Überarbeitung aufgrund 4. und 5. Novelle der COVID-19-ÖV.

10.6.2021: COVID-19-ÖV